

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Kaiserliches Dekret vom 9. Dec. 1811

Post, A. H. von

Bremen, 1812

Erstes Hauptstück. Von den allgemeinen Wirkungen der Aufhebung des
Lehnswesens.

urn:nbn:de:gbv:45:1-4301

Erstes Hauptstück.

Von den allgemeinen Wirkungen der
Aufhebung des Lehnswesens.

2. Alle aus dem Lehnswesen herrührenden Ehren-Vorzüge, Superiorität oder Macht sind aufgehoben, unter Vorbehalt der Verfügungen des Dekrets vom 26ten August 1811. *)

* Trianon am 26ten Aug. 1811.

1) Unsere Unterthanen in den Departements der Elber Wesermündungen, der Ober-Emś u. a., welche vor der Vereinigung dieser Länder mit dem Reichsgebiete im Besitze von Lehntiteln waren, haben während 16 Monaten, nämlich bis zum 1ten Januar 1813, die Befugniß, sich an den Prinzen Erzkanzler zu wenden, um von unserer Gnade neue Reichstitel, Wappen und Livreen statt derjenigen sich zu erbitten, deren Beybehaltung ihnen die Reichsgesetze nicht gestatten.

2) Das Gesuch ist durch einen der Advocaten unsers Staatsraths in Gemäßheit der Verfügungen des Dekrets vom 24ten Jun. 1808 abzufassen und zu betreiben.

3) Das Gesuch und dessen Belege werden dem Generalsekretär des Conseil du sceau des titres eingereicht und auf Ordonnanz des Prinzen Erzkanzlers unserm Generalprocureur bey dem erwähnten Conseil mitgetheilt, welcher beauftragt ist, die Rechte und den Besiß der Ansuchenden zu bewahrheiten.

3. Gleichermaaßen sind die Lehns- (Patrimonial-) Gerichtsbarkeiten aufgehoben. Demzufolge sollen alle äussere Zeichen der Lehns- (Patrimonial-) Gerichtsbarkeiten innerhalb zwei Monathen von Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets an weggenommen werden. Sollten die Lehns- (Patrimonialgerichts-) Herren dieses innerhalb der gedachten Frist

4) Das Conseil du scéau des titres soll, nach Anhörung der Conclusionen unsers Generalprocureurs, über das Gesuch und dessen Beilagen einen Schluß fassen. (délibérer.)

5) Diese Deliberation so wie der Auszug des Gesuchs und der Conclusionen des Generalprocureurs, sollen uns durch den Prinzen Erzkanzler vorgelegt werden, welcher auf unsern Befehl auf das Gesuch des Impetranten das Patent über denjenigen Titel, welchen Wir zu ertheilen für gut gefunden haben, ausfertigen läßt.

6) Die solchergestalt erlangten Titel können von den damit Bekleideten auf ihre directe eheliche, natürliche oder adoptive männliche Nachkommenschaft nach Ordnung der Erstgeburt übertragen werden, wenn sie, in Gemäßheit unserer Kaiserlichen Statuten vom 1ten März 1808, deren Verfügungen in allen Stücken in Betreff der in Gemäßheit des gegenwärtigen Dekrets ertheilten Titel befolgt werden sollen, ein Majorat gestiftet haben.

nicht bewerkstelligt haben; so soll die Zerstörung derselben auf Betreiben des Kaiserlichen Procureurs bey dem Tribunal erster Instanz und des Maire auf Kosten der Gemeinde geschehen, welcher dagegen die Materialien zu Nutze kommen.

4. Das Gesetz erkennt nur Allodial- (freye) Güter an. Demzufolge sind alle im Umfange der drey Departements belegne Lehne, welche Beschaffenheit und welchen Namen sie haben mögen, ohne Unterschied, ob sie vorher von fremden Landesherren relevirten, oder ob davon die Lehns Herrschaft, (Lehnsherrlichkeit) Privat-Lehnsherren zusteht, ob sie unmittelbare oder Afterlehne sind, in freye Allodialgüter verwandelt und von jeder aus dem Lehnsbände herrührenden Verpflichtung und Unterwürfigkeit befreyt, so daß die Besitzer sie frey veräußern und verpfänden können.

5. Gleichermaaßen sind die Rechte der Lehns-Erbfolge, welcher Beschaffenheit sie seyn mögen, abgeschafft.

Jedoch soll die Lehns-Erbfolge in den vormals Westphälischen Landen noch zum letzten Male Statt

finden zu Gunsten der in dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Westphälischen Gesetzes vom 28ten März 1809 vorhandenen, und in den übrigen jetzt einen Theil der drey Departements ausmachenden Landen zu Gunsten der zur Zeit der Bekanntmachung unsers gegenwärtigen Dekrets vorhandenen zur Erbfolge Berechtigten.

6. Falls bey Eröffnung der Erbfolge derjenige, welcher in dem Zeitpuncte des Gesetzes vom 28ten März 1809 oder in demjenigen der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets, in Gemäßheit des im vorstehenden Artikel festgesetzten Unterschieds, zur Lehn-Erbfolge berufen war, es nicht mehr seyn würde, wenn das Lehnswesen fortgedauert hätte, oder aber nur für einen gewissen Theil dazu berufen seyn würde; so tritt die Allodial-Erbfolge ein, und zwar entweder in Betreff des Ganzen, oder aber in Betreff derjenigen Portion, worauf sein Anspruch weggefallen ist.

Zweytes Hauptstück.

Aufgehobene Herren *) = und Lehnsrechte.

8. Alle Leibeigenschaft ist ohne Entschädigung aufgehoben.

9. Als Leibeigenschaftsrechte werden angesehen:

1) das Recht, den Bauer und seine Kinder zu zwingen, dem Herrn als Gesinde zu dienen. (Gesindezwangsrecht)

2) Die Rechte des Herrn auf die Erziehung der Kinder des Bauern, und die Verpflichtung bey diesem oder jenem Gewerbe oder auf diesem oder jenem Boden zu bleiben **).

3) Die Verpflichtung, von dem Herrn den Consens zur Ehe zu erbitten, und die Gebühren, welche Letzterer bey dieser Gelegenheit fordern konnte. (Wedemund, Brautlauf, Klauenthaler, u. s. w.)

4) Die Gebühren, welche dem Herrn bezahlt wurden für die Erlaubniß Werkstätten ***) anzulegen,

*) Aus dem ganzen Dekret erhellt, daß unter Seigneur jeder sogenannte dominus directus zu verstehen ist. In diesem Sinne muß man daher auch den in der Uebersetzung gebrauchten Ausdruck Herr nehmen.

***) Hörigkeit. Glebae adscripti.

***) Usines bedeutet eigentlich Anlagen zu Gewinnung